

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrieb von Produkten (Werk- und Dienstleistungen)

der Firma

Axians redtoo AG
Nenzlingerweg 2
4153 Reinach

Nachfolgende Regelungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Axians redtoo AG.

A. Grundsatz

1. Regelungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Axians redtoo AG, Reinach (nachfolgend redtoo), regeln den Kauf von Software, die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen und die Vermietung von vollständigen EDV-Anlagen (nachfolgend flatit) durch redtoo. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen redtoo und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen redtoo und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind im entsprechenden Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die der redtoo nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben von diesen unberührt.

B. Software

2. Liefergegenstand bei der Lieferung von Software-Produkten,

- 2.1 redtoo liefert das bestellte Software-Produkt entsprechend der Beschreibung aus dem Hauptvertrag.
- 2.2 Die Produkte entsprechen den Beschreibungen in der Dokumentation; eine darüber hinausgehende Funktionalität der Produkte wird von redtoo nicht geschuldet. Darstellungen in Vertragsentwürfen, in Testprogrammen usw. sind keine Zusicherungen besonderer Eigenschaften. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der redtoo. Standardsoftware wird grundsätzlich in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert.
- 2.3 Die technische Ausführung und die resultierenden Einsatzmöglichkeiten werden durch Vertrag bestimmt. Auf Anfrage wird Mitteilung von darüber hinausgehenden Einsatzmöglichkeiten gemacht

3. Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, dass das maschinenläufige Programm dem Kunden durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen wird. Die Lieferart wird vertraglich bestimmt.
- 3.2 redtoo liefert Standardsoftware im aktuellen Programmstand binnen eines Monats ab Vertragsabschluss oder eines Monats ab Abruf. Kürzere Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zusage der redtoo.
- 3.3 redtoo hat für höhere Gewalt sowie Störungen durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen und andere unverschuldete Umstände nicht einzustehen. Wenn redtoo auf Mitwirkung oder Informationen des Kunden warten muss, oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.
- 3.4 Eine Behinderung wird dem Kunden mitgeteilt.
- 3.5 redtoo gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest zwölf Arbeitstage betragen.

C. Dienstleistungen

4. Dienstleistungen; Abnahme

- 4.1 Dienstleistungen haben die im Vertrag beschriebenen Leistungen zum Gegenstand.
- 4.2 Bei der Softwarepflege werden allgemein folgende Leistungen erbracht:
 - Die Beseitigung von Fehlern in Software und Implementierung
 - Die Anpassung der Software an Änderungen der technischen Umgebung, der Eingabe oder funktionaler Bedingungen
 - Die Optimierung der Software in Bezug auf Leistungsverhalten, Ergonomie und Effizienz.

- 4.3 Besteht die Leistung in einer Bereitstellung und Anpassung zum Software-Produkt komplementärer Software, so haben die verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:

Bugfix: Fehlerkorrektur die dem Kunden entweder im Rahmen von Service / Support Packs, Updates oder Patches / Hot-Fixes (Bereinigung eines Fehlers ohne vollständigen Funktionstest) bereitgestellt werden.

Service-Pack (auch: Support Pack):

Sammlung von Fehlerkorrekturen, ohne Änderung der Versionsnummer.

Update: Aktualisierung einer Version mit funktionalen Erweiterungen. Integriert alle bis dato erschienenen Fehlerkorrekturen auf dem Stand eines Releases.

Upgrade: Aktualisierung einer Version, die im Umfang über gewöhnliche Updates hinausgeht.

- 4.4 Bei vertraglich spezifizierten Leistungen wird die redtoo dem Kunden zum Endtermin, soweit im Auftrag vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach den zwischen den Parteien festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten in einem Abnahmetest nachweisen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- 4.5 Der Kunde muss die vertraglich spezifizierten Leistungen nach erfolgreichem Abnahmetest unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung der redtoo zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 13 (Gewährleistung) bleibt unberührt. Bei erheblichen Abweichungen ist der Kunde verpflichtet, das Werk nach Beseitigung der Mängel erneut entsprechend Ziffer 4.4 abzunehmen.
- 4.7 Die Leistung gilt auch ohne ausdrückliche Abnahmeerklärung des Kunden als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung für einen Zeitraum von 4 Wochen rügelos nutzt oder die Schlussrechnung vorbehaltlos zahlt, gilt die Leistung auch ohne eigentliche Abnahme nach 4.4 als vorbehaltlos abgenommen.

5. Änderungen des Leistungsumfanges bei Dienstleistungen (Change-Request-Verfahren)

- 5.1 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags hat der Empfänger zu prüfen, ob die Leistungsänderung nach den betrieblichen und technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden kann, und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist. Dem Antragsteller wird die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Die für eine Änderung erforderlichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich in einem Change-Request-Verfahren festgelegt. In diesem werden auch die Anpassung der Fristen sowie der Vergütung vereinbart.
- 5.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird dem Kunden Mitteilung davon gemacht. Sie wird gesondert vereinbart. Sofern nicht anders verabredet hat eine umfangreiche Überprüfung kostenfolgen.
- 5.3 Können sich die Vertragspartner nicht über eine Änderung einigen, wird der Vertrag unverändert fortgeführt. Ist in diesem Fall eine Fortführung ohne Änderung technisch nicht möglich, sind beide Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

D. Flatit

6. Vermietung von EDV-Anlagen inklusive Wartung

- 6.1 Im Rahmen von flatit wird dem Kunden eine gesamte EDV-Anlage inklusive Wartung für einen festen Zeitraum gegen einen periodisch zu entrichtenden Mietzins zur Verfügung gestellt.
- 6.2. Das Eigentum an den Vertragsgegenständen verbleibt jederzeit bei redtoo.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte EDV-Anlage mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden haftet er unbeschadet eines Verschuldens.

- 6.4 Der Kunde bestätigt mit Abschluss eines *flatit* Vertrages über die erforderlichen Sachversicherungen zu verfügen, damit im Schadenfalle die während der Laufzeit noch geschuldeten periodischen Zahlungen, mindestens aber der Restwert der EDV-Anlage versichert sind.
- 6.4 Sämtliche Software wird lediglich zur Benutzung durch den Kunden, respektive durch die für die Benutzung der EDV-Anlage vorgesehenen Mitarbeiter des Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, keine Software weiterzugeben und keinen nicht autorisierten Personen die Nutzung der Software zu ermöglichen.
- 6.5 Der Kunde erklärt, von den Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich diese einzuhalten. Der Kunde haftet für jede Verletzung der Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers.
- 6.6 Mit Beendigung des *flatit* Vertrages erlischt jedes Recht des Kunden zur Nutzung der betroffenen Hard- und Software.
- 6.7 redtoo ist bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit des Kunden, namentlich bei Betreibungen gegen den Kunden, Zahlungsrückständen mit *flatit*-Raten oder anderen Hinweisen berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen. Bei Nichtleistung der verlangten Sicherheiten innert 8 Werktagen ist redtoo berechtigt, den *flatit* Vertrag mit einer Frist von weiteren 8 Werktagen zu kündigen und die zur Verfügung gestellte Hard- und Software zurück zu nehmen. Daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Kunden

E. Gemeinsame Bestimmungen zu B und C.

7. Preise und Zahlungsbedingungen; Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Preise für Lieferungen von Soft- oder Hardware schließen Transport und Verpackung ein. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis; Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht. Im Übrigen gelten die vertraglich vereinbarten Zu- und Abschläge.
- 7.2 Leistungen werden zu $\frac{1}{3}$ bei Beauftragung, zu $\frac{1}{3}$ bei Beginn der Tätigkeiten und zu $\frac{1}{3}$ nach Abnahme zu dem im Vertrag oder Pflichtenheft aufgeführten Festpreis berechnet, soweit nicht in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder dem Hauptvertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 7.3 Bei *flatit* erfolgt die Rechnungsstellung periodisch gemäss Hauptvertrag.
- 7.4 Die Vergütungspflicht für Softwarepflege beginnt drei Monate nach Ablieferung der Software.
- 7.5 Bei Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet.
- 7.6 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- 7.7 Die im Vertrag oder Pflichtenheft genannten Berechnungssätze für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von redtoo mit einer Frist von drei Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden. Auf das Recht des Kunden zur Kündigung nach Ziffer 15 wird hingewiesen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der *flatit* Verträge.
- 7.8 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist die redtoo berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu fordern.
- 7.9 redtoo behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (z.B. Datenträger und Handbuch) bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat redtoo bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Eigentumsverhältnisse zu unterrichten. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch redtoo erlischt das Recht des Kunden zur Verwendung der Software. Sämtliche von dem Kunden angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden. Vorbehalten bleiben die *flatit* Verträge.
redtoo ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 7.10 Der Kunde kann nur verrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde darf seine Forderungen nicht abtreten.

8. Einsatz von Personal

- 8.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. Der Ansprechpartner ist zur Abgabe und dem Empfang von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bevollmächtigt, die zur Ausführung des Vertrages notwendig sind.
- 8.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

9. Unteraufträge

redtoo kann Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

10. Vertrauliche Informationen

Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordert jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarungen). Dem Kunden ist bewusst, dass bei Fernwartung ein Zugriff auf seine Daten besteht. redtoo verpflichtet sich zur erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion ihrer Mitarbeiter. Für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen haftet redtoo nur bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Auswahl- und Instruktionspflicht.

11. Nutzungsrechte an Werk- und Dienstleistungen

- 11.1 Soweit in Vertrag oder Pflichtenheft nicht anders geregelt, erhält der Kunde das Recht, sämtliche materiellen und immateriellen Gegenstände, die bei der Ausführung des Vertrages geschaffen werden, innerhalb seines Unternehmens im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zu nutzen.
- 11.2 Die Rechte an sämtlichen Ergebnissen, insbesondere an Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichten, Anregungen, Ideen, Entwürfen, Gestaltungen und Mustern, die bei der Ausführung des Vertrages erzielt werden, fallen mit ihrer Entstehung redtoo zu. Soweit die Ergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist redtoo berechtigt, entsprechende Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, weiter zu verfolgen sowie jederzeit fallen zu lassen. Der Kunde hat alles zu unterlassen, was für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Schutzrechte schädlich sein könnte.

12. Nutzungsrechte an der Software

- 12.1 Alle Rechte an der Software, insbesondere das Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Anpassung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich redtoo zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Der Kunde hat an diesen Gegenständen nur die in Nr. 11 genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.
- 12.2 Dem Kunden ist insbesondere jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren und Vervielfältigen der Software, jedes nicht ausdrücklich erlaubte Weitergeben der Software und das Entwickeln ähnlicher Software, unter Benutzung der redtoo -Software und auch vermieteter Software als Vorlage, untersagt.
- 12.3 Der Kunde erhält ein nicht exklusives Nutzungsrecht an der Software. Der Umfang des Nutzungsrechts ist auf den vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang beschränkt.
- 12.4 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Produkte erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Sie ist durch geeignete Maßnahmen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Das Handbuch darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke der redtoo nicht verändern oder entfernen.
- 12.5 Die Entschlüsselung von Computerprogrammen auch für vermietete Software untersteht Art. 21 URG. Vor einer Dekompilierung von Programmen, die durch redtoo erstellt wurden, fordert der Kunde die redtoo schriftlich mit angemessener Frist von mindestens acht Werktagen auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese Aufforderung trotz schriftlicher Fristsetzung erfolglos bleibt, ist der Kunde in den Grenzen des Art. 21 URG zur Dekompilierung von redtoo erstellten Programmen berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten verschafft er redtoo eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass sich dieser zur Verschwiegenheit unmittelbar der redtoo gegenüber verpflichtet.
- 12.6 Für die Dauer von drei Monaten darf der Kunde die neuen Programme als Testsystem neben den alten, operativ genutzten Programmen nutzen. Der Kunde darf die erworbene Software Dritten nur unter Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Voraussetzung für die Weitergabe ist die schriftliche Zustimmung der redtoo, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Dritte ist zur Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn der Kunde gegenüber redtoo schriftlich versichert hat, dass er alle Original-Programmkopien dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat.

13. Rechte Dritter

- 13.1 Die redtoo wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Gegenstände hergeleitet werden, und die dem Kunden gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde die redtoo von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat, und der redtoo alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die redtoo auf ihre Kosten die Gegenstände ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, die Gegenstände an die redtoo zurückzugeben. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 14. bleiben unberührt.
- 13.2 Die Regelungen der Ziffer 13.1 finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Gegenstände vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden, oder dass nicht von redtoo gelieferte Produkte mit den Gegenständen eingesetzt oder ausserhalb des von redtoo gelieferten Systems benutzt werden.
- 13.3 Der Kunde stellt die redtoo und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Bearbeitung durch den Kunden entstehen.

14. Mängelhaftung

- 14.1 Die redtoo haftet für vertragsgemäße Erfüllung ausschliesslich entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- 14.2 Der Kunde erklärt Mängelrügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen von redtoo schriftlich. redtoo unterstützt den Kunden bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache. Wenn der Fehler nicht nachweislich redtoo zuzuordnen ist, stellt sie diese Leistungen dem Kunden in Rechnung; hierfür gelten Ziffer 7.3 bis 7.7. redtoo weist darauf hin, dass schon geringfügige eigenmächtige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms und anderen Programmen führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Programme gewarnt.
- 14.3 Die redtoo kann allfällige Mängelpflichten in erster Linie durch Nachbesserung erfüllen. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass redtoo zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Kunde muss einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- 14.4 Bei Kaufverträgen kann der Kunde Wandelung und Minderung nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die zweimalige Nachbesserung trotz einer schriftlich gesetzten Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt.
- 14.5 Für Schadenersatzansprüche gilt Nr. 15. Andere Rechte sind ausgeschlossen.
- 14.6 Die Verjährungsfrist für die Mängelrechte des Kunden beträgt ein Jahr und beginnt mit Lieferung oder Leistung. Der Kunde hat in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der redtoo eine sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht.
- 14.7 Spezifizierte Leistungen haben die im Pflichtenheft einzelfallweise vereinbarten Leistungsmerkmale zu erfüllen und dem Leistungsumfang zu entsprechen. redtoo haftet auch in diesem Falle nur soweit der Kunde ihr ein Verschulden nachweist. Die redtoo wird Mängel, die vom Kunden in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen, soweit dies bei Anwendung gehöriger Sorgfalt möglich ist. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Kunde hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl die Minderung oder, bei erheblicher Herabsetzung der Tauglichkeit des Werkes, die Wandelung verlangen.
- 14.8 Bei Dienstleistungen bestehen keine Mängelansprüche des Kunden.

15. Haftung

- 15.1 Die redtoo haftet für direkte Schäden, die durch die Verletzung einer individuell abgegebenen Garantie entstanden sind, soweit und sofern redtoo die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 15.2 Die redtoo haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- 15.5 Die redtoo haftet in keinem Falle für Mangelfolgeschäden, namentlich nicht für die Kosten eines Betriebsausfalles und die daraus resultierenden Folgekosten oder Gewinnverluste.

16. Kündigung

- 16.1 Der Kunde kann einen auf Dauer angelegten Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Vertragsbestandteile, die einen Kauf zum Gegenstand haben, werden hiervon nicht berührt.
- 16.2 Flatit-Verträge haben eine feste vertraglich festgelegte Laufzeit oder, sofern eine nicht individuell vereinbart ist, eine Laufzeit von 60 Monaten. Kündigung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 16.3 Der Kunde und redtoo können einen Vertrag kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Frist – nicht erfüllt.
- 16.4 redtoo wird nach einer Kündigung entsprechend den Ziffern 16.1 und 16.2 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des anteiligen Preises für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde.
- 16.5 Kündigt der Kunde aus Gründen, die von redtoo zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.
- 16.6 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger oder Vertragsübernehmer.
- 16.7 Wird ein flatit-Vertrag vor Ablauf der festen Vertragsdauer aufgehoben, so schuldet der Kunde redtoo für jedes angefangene Jahr Vertragslaufzeit um das der Vertrag vorzeitig beendet wird, eine Entschädigung von CHF 10'000.- bei einer Installationsgrösse bis 25 Arbeitsplätze, von CHF 20'000.- bei einer Installationsgrösse von 26 – 50 Arbeitsplätzen, und von CHF 35'000.- bei einer Installationsgrösse von 51 bis 100 Arbeitsplätzen und darüber ein Betrag von CHF 45'000.-. Zusätzlich ist redtoo berechtigt, den Restwert der gesamten Hardware (Client, Server, Backup, Firewall, Netzwerk etc.) auf der Basis 60 gleicher Monatsraten bestimmt und mit einer Verzinsung von 10% pro Jahr für die ausfallende Restlaufzeit in Rechnung zu stellen.

17. Geschäftspartner

redtoo hat mit Dritten (redtoo-Geschäftspartnern) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Auch soweit ein redtoo-Geschäftspartner Werk- und Dienstleistungen für die redtoo vermittelt, gelten ausschliesslich die vorliegenden AGBs. redtoo ist allerdings weder für die Geschäftstätigkeiten des redtoo-Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der redtoo-Geschäftspartners in seinen Verträgen anbietet.

18. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

19. Allgemeines

19. Die Nutzung von Marken, Handelsnamen oder sonstiger Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers.
- 19.2 Der Kunde gestattet redtoo den Namen des Kunden und die sachliche Beschreibung der Geschäftsbeziehung für Referenzdarstellungen nennen zu dürfen. 18.1 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 19.3 Die Verpflichtungen aus einem Vertrag werden ausschliesslich in der Schweiz erfüllt.
- 19.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von redtoo. Es findet das Recht der Schweiz Anwendung.